

## Prostitution auch nicht in Wohnanlage mit Gewerbeeinheiten

Wieder einmal beschäftigte die Ausübung von Prostitution in einer Wohnanlage ein deutsches Gericht.

In einer Wohneigentumsanlage, die aus Wohnungen und Gewerbeeinheiten besteht, bedurfte nach der Gemeinschaftsordnung die Ausübung eines Berufes oder Gewerbes der Genehmigung des Verwalters. Die Genehmigung konnte verweigert werden, wenn eine erhebliche Belästigung der übrigen Wohnungseigentümer oder eine erhöhte Abnutzung des Gemeinschaftseigentums drohte.

In einige Wohnungen dieser Anlage wurden ohne Zustimmung des Verwalters sexuelle Dienstleistungen angeboten.

Die Eigentümergemeinschaft klagte auf Unterlassung der Prostitution.

Mit Erfolg! Die Ausübung von Prostitution in einer Wohnanlage führt nach Meinung der Richter zu einer erheblichen Belästigung der Bewohner. Dabei spielt es keine Rolle, dass neben den Wohneinheiten auch Gewerbeeinheiten vorhanden sind. Auch dass Prostitution gesetzlich nicht verboten ist, steht dem nicht entgegen. Denn die Ausübung von Prostitution ist nach wie vor mit einem sozialen Unwerturteil behaftet. Die Vermietbarkeit und Verkäuflichkeit von Wohnungen in einer Wohnanlage, in der Prostitution ausgeübt wird, ist dementsprechend nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Eine Wertminderung des Eigentums ist die unmittelbare Folge. Diese Nachteile stellen eine erhebliche Belästigung im Sinne der Gemeinschaftsordnung dar.